

Stellungnahme des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. zum Entwurf des Berichts der Länderarbeitsgruppe an die ASMK zu einem Bundesleistungsgesetz

Zu dem Entwurf der Länderarbeitsgruppe Stand 16. September 2013 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes und die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII wird von uns begrüßt.
2. In diesem Zusammenhang unterstützen wir ausdrücklich die Forderung des Deutschen Behindertenrates, die Leistungen eines zu schaffenden Bundesleistungsgesetzes bedarfsdeckend und nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Es handelt sich um Leistungen zur sozialen Förderung. Deshalb ist die Unabhängigkeit von Einkommen und Vermögen rechtssystematisch begründet und zur Wahrung der Chancengleichheit und der unabhängigen selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft erforderlich.
3. Die Anpassung der Eingliederungshilfe an zeitgemäße Anforderungen in einem Bundesleistungsgesetz ist erforderlich. Die „Bewahrung der hergebrachten Grundsätze der Sozialhilfe“ wie dies im Entwurf der LAG gefordert wird, darf aber nicht dazu führen, damit die Abhängigkeit der Leistungen von Einkommen und Vermögen beizubehalten und dabei auch das Einkommen und Vermögen der „Bedarfsgemeinschaft“ einzubeziehen. Grundsatz sollte das Prinzip des Nachteilsausgleichs sein. Nur Leistungen von Sozialleistungsträgern, die ebenfalls diesem Zweck dienen, sollten auf die Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz angerechnet werden. Das Bedarfsdeckungsprinzip darf lediglich der Ermittlung des Hilfebedarfs dienen.
4. Die Einführung eines Teilhabegeldes begrüßen wir ausdrücklich. Das Teilhabegeld muss, wenn es eine Leistung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sein soll. Unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Beim Teilhabegeld muss es sich im Verhältnis zu den Leistungen der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Leistung handeln. Das Verhältnis zur Eingliederungshilfe sollte im Wege der Anrechnung von Leistungen zur Eingliederungshilfe auf das Teilhabegeld geregelt werden.
5. Begrüßt wird, dass durch ein bundeseinheitliches Teilhabegeld behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Das trägt auch der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Ländern der Bundesrepublik Rechnung.

Das Teilhabegeld sollte entgegen der Empfehlungen im Berichtsentwurf an den vorhandenen Beeinträchtigungen anknüpfen und wie dies im Entwurf eines Teilhabegesetzes behinderter Juristinnen und Juristen vorgeschlagen wird – entsprechend des Ausmaßes der Beeinträchtigung in der Höhe gestaffelt werden.

6. Der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Anspruch auf ein Teilhabegeld, wie er von der LAG in den „Empfehlungen zur Ausgestaltung des Teilhabegeldes“ vorgeschlagen wird, weil bis zum Eintritt der Volljährigkeit „vorwiegend die Eltern entsprechend den allgemeinen Unterhaltsvorschriften des Bürgerlichen Rechts auch für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich sind“, ist entschieden abzulehnen. Auch Kinder und Jugendliche haben einen behinderungsbedingten Mehrbedarf, der ausgeglichen werden muss. Familien mit einem behinderten Kind sind sogar besonders belastet und vor allem hinsichtlich des persönlichen Einsatzes der Eltern gefordert. Nicht selten müssen deshalb Eltern sogar ihre Berufstätigkeit einschränken. Der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Teilhabegeld ist geradezu behinderten- und familienfeindlich!